

Versorgungsvertrag Integrative Medizin
Besondere ambulante ärztliche Versorgung nach § 140a SGB V - Leistungsbeschreibung und Regelwerk (Anlage B.2)
gültig ab Leistungsdatum 01.10.2025

Managementgesellschaft
für Gesundheitsleistungen mbH | MGL



Vorprüfung

Regel-Nr.	Prüfung	Beschreibung/Erläuterung	Bedingung erfüllt	Aktion	Prüfinstanz
V1-IM	Leistungserbringer im Stamm vorhanden und zum Leistungsdatum gültig?		nein	nicht abrechnungsfähig	verbindliche Prüfung nur durch Managementges. / PVS pria möglich
V2-IM	Leistungserbringer für die Abrechnung dieses Vertrags zugelassen und zum Leistungsdatum gültig?		nein	nicht abrechnungsfähig	verbindliche Prüfung nur durch Managementges. / PVS pria möglich
V3-IM	Behandlungsdatum passt zum Abrechnungszeitraum?		nein	absetzen	Prüfung durch AIS / Erfassungssoftware
V4-IM	Entspricht das Leistungsdatum dem aktuellen Abrechnungsquartal oder den beiden letzten Vorquartalen?	Die Einreichungsfrist von Leistungen endet am fünften Werktag des dritten auf das Leistungsquartals folgenden Quartals (Beispiel: Die Leistung erfolgt in Quartal 1, die Abrechnung ist bis zum fünften Werktag des Quartals 4 möglich).	nein	absetzen	Prüfung durch AIS / Erfassungssoftware
V5-IM	Leistungsziffer im Gebührennummernstamm vorhanden?		nein	absetzen	Prüfung durch AIS / Erfassungssoftware
V6-IM	Nimmt der Kostenträger zum Leistungsdatum teil?		nein	absetzen	verbindliche Prüfung nur durch Managementges. / PVS pria möglich
V7ED	Liegt das Behandlungsdatum nach dem Geburtsdatum?		nein	absetzen	Prüfung durch AIS / Erfassungssoftware

Versorgungsvertrag Integrative Medizin
Besondere ambulante ärztliche Versorgung nach § 140a SGB V - Leistungsbeschreibung und Regelwerk (Anlage B.2)
gültig ab Leistungsdatum 01.10.2025

V8-IM	Wurde einmalig zu Beginn der Behandlung nach diesem Regelwerk eine Homöopathische/naturheilkundliche Anamnese (Ziffer 99400) für den Patienten erbracht bzw. eine solche zuvor erbrachte Anamnese erfasst (Pseudoziffer 99000)?	Nur eine ausführliche Homöopathische/naturheilkundliche Anamnese ermöglicht eine fundierte Behandlung und muss daher stets zu Beginn erbracht werden. Erst dann wird das vereinbarte Leistungsvolumen für die Zukunft vollumfänglich "freigeschaltet". Ausnahme: Wird die Behandlung im Rahmen einer Vertretung (Kennzeichen "V") erbracht, gilt diese Bestimmung nicht.	nein	absetzen	Prüfung durch AIS / Erfassungssoftware
V9-IM	Erbringen mehrere Ärzte in derselben Betriebsstätte Leistungen für einen Patienten nach diesem Vertrag?		ja	Jeder Betriebsstätte steht nur ein Leistungsvolumen pro Patient zur Verfügung.	Prüfung durch AIS / Erfassungssoftware

Versorgungsvertrag Integrative Medizin
Besondere ambulante ärztliche Versorgung nach § 140a SGB V - Leistungsbeschreibung und Regelwerk (Anlage B.2)
gültig ab Leistungsdatum 01.10.2025

allgemeines Leistungsverzeichnis

	Abrechnungsziffer	Bezeichnung	Frequenz	Vergütung Honoraranpassungen gemäß § 8 (2) des Vertrages ab 01.10.2024	Vergütung Honoraranpassungen gemäß § 8 (2) des Vertrages ab 01.10.2025
	99400	Homöopathische/naturheilkundliche Anamnese (mind. 30 Minuten)	max. 2x pro Kalenderjahr auch am selben Tag, nicht neben 99402	51,93 €	53,38 €
	99401	Homöopathische Analyse/Repertorisation, Naturheilkundliche Behandlungsplanung (mind. 20 Min.)	max. 2x pro Kalenderjahr nicht nebeneinander am selben Tag	41,54 €	42,70 €
	99402	Folgebehandlung (mind. 10 Minuten)	max. 6x pro Abrechnungsquartal bis zu dreimal nebeneinander am selben Tag, nicht neben 99400	20,77 €	21,35 €
	99000	Pseudoziffer zur EDV-technischen Übermittlung des Datums einer Homöopathischen/ naturheilkundlichen Anamnese (99400), deren Dokumentation sich in den Unterlagen des Arztes befindet, aber vor Einschreibung des Patienten in diesen Vertrag erfolgt ist. Bei Einsendung von Papierbelegen ist das Feld "Erstanamnese vor Teilnahme an diesem Vertrag" mit einem Datum zu füllen. Eine Pseudoziffer entfällt in diesem Fall	ggf. 1x mit der ersten Abrechnung		
Alle Leistungen umfassen das Ausstellen von Privatrezepten für in diesem Zusammenhang verordnete apothekenpflichtige Arzneimittel sowie die Aufklärung und Beratung zu der jeweiligen Medikation. Die Vergütung erfolgt außerhalb der morbiditätsorientierten Gesamtvergütung nach §§87 ff. SGB V. Eine zusätzliche Abrechnung dieser Leistungen als EBM-Leistungen oder nach GOÄ ist unzulässig.					

Versorgungsvertrag Integrative Medizin
Besondere ambulante ärztliche Versorgung nach § 140a SGB V - Leistungsbeschreibung und Regelwerk (Anlage B.2)
gültig ab Leistungsdatum 01.10.2025

Regelwerk

Regel-Nr.	Leistungsziffer	Leistungstext und -beschreibung	Ausschlussprüfung/ Regel	Hinweis	Aktion
	99400	Homöopathische/naturheilkundliche Anamnese mind. 30 Minuten, max. 2x pro Kalenderjahr, nicht bei Vertretungsfällen Erweiterte Anamnese unter homöopathischen/naturheilkundlichen Aspekten; einschließlich schriftlicher Aufzeichnungen.		Muss als Beginn einer Behandlung durchgeführt werden, kann aber vor Teilnahme des Patienten am Vertrag erfolgt sein; eine entsprechende Dokumentation befindet sich in den Unterlagen des Arztes; das Datum dieser Erstanamnese muss als Pseudoziffer 99000 mit der ersten Abrechnung übermittelt werden.	
R1-IM	99400		mehr als zweimal am Tag		99400 absetzen
R2-IM	99400		mehr als zweimal im Kalenderjahr		99400 absetzen
R3-IM	99400		neben 99402 am selben Tag		Ziffer mit geringerem Honorarvolumen absetzen; Ausnahme: ist 99400 als Behandlungsbeginn zwingend, dann 99402 absetzen
R4-IM	99400		im Vertreterfall ("V")		99400 absetzen

Versorgungsvertrag Integrative Medizin
Besondere ambulante ärztliche Versorgung nach § 140a SGB V - Leistungsbeschreibung und Regelwerk (Anlage B.2)
gültig ab Leistungsdatum 01.10.2025

	99401	Homöopathische Analyse/Repertorisation, Naturheilkundliche Behandlungsplanung mind. 20 Minuten max. 2x pro Kalenderjahr nicht bei Vertretungsfällen Planung einer individuell abgestimmten homöopathischen/naturheilkundlichen Behandlung mit einem oder mehreren im „Hufeland-Verzeichnis der Besonderen Therapierichtungen“ in seiner jeweils aktuellen Fassung genannten Therapieverfahren; einschließlich eines schriftlichen Behandlungsplanes			
R5-IM	99401		mehr als einmal am Tag		99401 absetzen
R6-IM	99401		mehr als zweimal im Kalenderjahr		99401 absetzen

Versorgungsvertrag Integrative Medizin
Besondere ambulante ärztliche Versorgung nach § 140a SGB V - Leistungsbeschreibung und Regelwerk (Anlage B.2)
gültig ab Leistungsdatum 01.10.2025

	99402	Folgebehandlung mind. 10 Minuten, max. 3x pro Kalendertag max. 6x pro Abrechnungsquartal Homöopathische/naturheilkundliche Folgebehandlung oder Motivation und Anleitung zur eigenständigen Durchführung einer Therapie; abrechnungsfähig ist die Anwendung eines oder mehrerer im „Hufeland-Verzeichnis der Besonderen Therapierichtungen“ in seiner jeweils aktuellen Fassung genannten Therapieverfahren			
R7-IM	99402		mehr als dreimal am Tag		99402 absetzen
R8-IM	99402		mehr als sechsmal im Quartal		99402 absetzen
R9-IM	99402		neben 99400 am selben Tag		Ziffer mit geringerem Honorarvolumen absetzen; Ausnahme: ist 99400 als Behandlungsbeginn zwingend, dann 99402 absetzen

Versorgungsvertrag Integrative Medizin
Besondere ambulante ärztliche Versorgung nach § 140a SGB V - Leistungsbeschreibung und Regelwerk (Anlage B.2)
gültig ab Leistungsdatum 01.10.2025

Historie

Vers.	Version vom	geändert am	geändert durch	Änderungen	Freigabe durch
1		20.04.2022	Hoschäger/Kuvac	Regelwerk erstellt	Hoschäger
2	01.10.2024	30.09.2024	GKM	Honorarerhöhung um 3,85%	GKM
3	01.10.2025	30.09.2025	GKM	Honorarerhöhung um 2,8%	GKM